



Stans, 16. Juni 2020

Nr. 328

Gesundheits- und Sozialdirektion. Ausgleichskasse Nidwalden. Gesetzgebung. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Bereich Individuelle Prämienverbilligung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten am 17. März 2017 diverse Änderungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in den Bereichen Risikoausgleich und Prämienverbilligung. So wird in Art. 65 KVG neu festgelegt, dass die Kantone die Prämien für Kinder für untere und mittlere Einkommen um mindestens 80 Prozent (bisher 50 Prozent) verbilligen müssen. Den Kantonen wird für die Umsetzung eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung gewährt. Die Änderung im KVG bedingt eine Anpassung im Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1).

1.2

Der Regierungsrat beauftragte mit Beschluss Nr. 405 vom 11. Juni 2018 eine Projektgruppe mit Vertretungen der Ausgleichskasse Nidwalden, der Finanzdirektion, dem Rechtsdienst sowie der Gesundheits- und Sozialdirektion, die Bestimmungen des KVG in die kantonale Gesetzgebung zu integrieren. Gleichzeitig sollte die Projektgruppe prüfen, ob gewisse Abzüge bei der Steuerveranlagung für die Prämienverbilligung nicht mehr berücksichtigt werden sollen, wie z.B. Renovationskosten oder Einzahlungen in die Pensionskasse. Gleichzeitig sollten noch Präzisierungen im Verfahren vorgenommen werden.

1.3

Die Gesundheits- und Sozialdirektion lud mit Schreiben vom 14. Juni 2019 alle Direktionen im Rahmen der internen Vernehmlassung zu einer Stellungnahme zur vorliegenden Gesetzesrevision ein. Hinweise der Steuerverwaltung und des Sozialamtes wurden diskutiert und die Präzisierungen im Gesetz sowie im Bericht aufgenommen. Die anderen Direktionen verzichteten auf eine Stellungnahme.

Die Gesundheits- und Sozialdirektion unterbreitete dem Regierungsrat eine Teilrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes im Bereich der Individuellen Prämienverbilligung zuhanden der externen Vernehmlassung. Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 695 vom 29. Oktober 2019 diesen Entwurf zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 31. Dezember 2019 (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz, Krankenkassenverbände).

1.4

Grundsätzlich begrüßen alle Vernehmlassungsteilnehmenden die Änderungen und Anpassungen des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes im Bereich der Prämienverbilligung.

Vor allem der Grenzwert für den Bezug der besonderen Prämienverbilligung für Kinder gibt Anlass zur Diskussion, obwohl dieser Betrag nicht Bestandteil der vorliegenden Gesetzesrevision ist.

2 Erwägungen

2.1

Mit der vorliegenden Änderung des kKVG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die von Bundesrecht geforderte Prämienverbilligung für Kinder für untere und mittlere Einkommen von neu 80 Prozent gewähren zu können.

2.2

Die Berechnung des Anspruchs auf individuelle Prämienverbilligung basiert auf dem Reineinkommen sowie dem Reinvermögen der Steuerveranlagung gemäss dem Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG; NG 521.1). Als Folge von steuerlichen Abzügen kann sich das Reineinkommen erheblich reduzieren, was dazu führen kann, dass Prämienverbilligung über die Zielgruppen der Personen "in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen" hinaus ausgeschüttet wird. Dies ist unter anderem bei hohen freiwilligen Einzahlungen in die Pensionskasse oder bei Unterhaltskosten für Liegenschaften der Fall. Mit der Aufrechnung dieser Abzüge kann dem ursprünglichen Gedanken der Prämienverbilligung als sozial- und familienpolitisches Instrument für tiefere Einkommen Rechnung getragen werden.

2.3

Weiter werden noch einige verfahrenstechnische Präzisierungen im Gesetz verankert. Es handelt sich insbesondere um die Aufnahme einer Regelung, wie mit Personen verfahren wird, die unterjährig neu auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind. Ausserdem ist eine Präzisierung betreffend die Anmeldung von Neugeborenen im Gesetz aufgenommen worden.

2.4

Detaillierte Ausführungen für die vorliegende Revision und die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln befinden sich im separaten Bericht zum Gesetz.

Beschluss

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1) wird zuhanden des Landrats mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS)
- Finanzkommission (Fiko)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei (elektronisch in Mandant STK)
- Rechtsdienst
- Ausgleichskasse Nidwalden
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion
- Gesundheitsamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber-Stv.

